

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)

vom 08. Januar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2018)

zum Thema:

**Sogenanntes "Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes
sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen" und dessen
Umsetzung in Berlin III**

und **Antwort** vom 31. Januar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2018)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13 181
vom 08. Januar 2018
über
Sogenanntes "Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes
sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen" und dessen
Umsetzung in Berlin III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Im ProstSchG ist für die Prostitutionsstätten, die bereits vor dem 1. Juli 2017 bestanden haben, für die Anmeldung eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2017 festgelegt. Alle nach dem 01.07.2017 gegründeten Prostitutionsstätten müssen sich sofort anmelden. Demnach müssten inzwischen alle in Berlin existierenden Prostitutionsstätten in den jeweiligen Gewerbeämtern der zuständigen Bezirke angemeldet sein. In Berlin gibt es nach Schätzungen von Fachverbänden zwischen 400 und 500 Orte, an denen Prostitution ausgeübt wird.

1. Wie viele Prostitutionsstätten haben sich bis zum 31. Dezember 2017 angemeldet?
2. Wurden bereits Genehmigungen nach dem ProstSchG erteilt und wenn ja, wie viele?
3. Wurde Antragstellern nach dem 01.07.2016 die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes untersagt? Aus welchen Gründen und in wie viele Fällen?

Zu 1. – 3.: Die Antworten sind der tabellarischen Aufstellung zu entnehmen.

Bezirk	Antrag nach § 12 ProstSchG zum Betrieb einer Prostitutionsstätte	Erteilte Erlaubnisse	Versagungen nach § 14 ProstSchG	Schließungsverfügung nach § 15 Abs. 2 GewO
[01] Mitte	20	1	0	0
[02] Friedrichshain-Kreuzberg	28	0	0	0
[03] Pankow	12	0	0	0
[04] Charlottenburg-Wilmersdorf	24	0	0	0
[05] Spandau	4	0	0	0
[06] Steglitz-Zehlendorf	3	0	0	0
[07] Tempelhof-Schöneberg	17	0	0	0
[08] Neukölln	18	0	0	0
[09] Treptow-Köpenick	9	0	0	0
[10] Marzahn-Hellersdorf	3	0	0	0
[11] Lichtenberg	2	0	0	0
[12] Reinickendorf	5	0	0	0

4. Wie wird mit Prostitutionsstätten verfahren, die sich bis heute nicht angemeldet haben bzw. auch keinen Anmeldeversuch unternommen haben?

Zu 4.: Wer ein Prostitutionsgewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt, handelt gemäß § 33 Absatz 2 Nummer 1 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 33 Absatz 3 ProstSchG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Daneben kann die zuständige Behörde gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 Gewerbeordnung sämtliche Maßnahmen treffen, um die Fortsetzung des Betriebs einer Prostitutionsstätte, die ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben wird, zu verhindern.

Berlin, den 31.1.2018

In Vertretung

Christian Rickerts

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe